

### Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Uebereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

(2) Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

#### § 2

Straffreiheit wird ferner auch für andere Straftaten nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.
2. Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 20. April 1936 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

#### § 3

(1) Über die §§ 1 und 2 hinaus werden ferner bedingt erlassen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, oder die wegen einer vor dem 20. April 1936 begangenen Tat noch erkannt werden, wenn es sich handelt

1. um Straftaten gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 3 und § 5 Abs. 1, sowie um Straftaten gegen §§ 134a und b und § 130a des Strafgesetzbuchs,

2. um Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers und anderer leitender Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie um sonstige im politischen Meinungsstreit begangene Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 223, 223a des Strafgesetzbuchs) und nach § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs strafbare Unmutsäußerungen.

(2) Das gleiche gilt für Straftaten gegen § 330a des Strafgesetzbuchs, die die Verübung einer der im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben.

(3) Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gewährung des bedingten Straferlasses ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

#### § 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### § 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes. Vom 20. April 1936.

Auf Grund des Artikels I § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I

(1) Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Änderung des § 1a gilt für die am 1. Mai 1936 laufenden Mietverhältnisse nur, wenn durch landesrechtliche Anordnung nach § 22 Satz 2 die Geltung des Reichsmietengesetzes auf sie wieder ausgedehnt ist (§ 1a Satz 2).

(2) Hat nach der bisher geltenden landesrechtlichen Regelung eine andere Behörde als das Mieteinigungsamt die Friedensmiete festgestellt oder festgesetzt, so kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß eine neue Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt nicht auf Grund solcher Tatsachen beantragt werden kann, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden konnten; Tatsachen, auf die danach ein Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

Artikel II

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird Abs. 1 Satz 2 gestrichen.
2. Im § 5a wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Satz sich der Mieter in einem gerichtlichen Vergleich zur Räumung verpflichtet, so kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 eine Räumungsfrist gewährt oder eine im Vergleich vereinbarte Räumungsfrist verlängert werden.“

Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wird in einem Aufhebungsstreit eine Partei, die einer anerkannten Vereinigung der Hausbesitzer oder der Mieter angehört, von einem Beauftragten dieser Vereinigung oder eines ihr angeschlossenen Verbandes oder Vereins vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung insoweit keine Anwendung. Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis versehenen Personen.“

4. § 13 Abs. 2 ist auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) fortgefallen. Es muß

in § 1g Abs. 1 statt „§ 13 Abs. 3“ heißen: „§ 13 Abs. 2“,  
in § 1o Abs. 3 statt „§ 13 Abs. 5“ heißen: „§ 13 Abs. 4“,  
in § 14 Abs. 2 statt „§ 13 Abs. 4“ heißen: „§ 13 Abs. 3“,  
in § 27 Abs. 1 und § 52 Abs. 1  
statt „§ 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2“ heißen: „§ 13 Abs. 2 Satz 2“.

5. Im § 19 Abs. 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

6. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

7. Im § 23a erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Anspruch besteht nur, wenn über die Angelegenheit im Vertrauensrat verhandelt worden ist.“

8. § 30 wird gestrichen.

9. § 32a erhält folgende Fassung:

„§ 32a

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes gelten nicht für Geschäftsräume mit Ausnahme von Geschäftsräumen, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind. § 52e gilt auch für Mietverhältnisse über reine Geschäftsräume.“

10. § 32b wird gestrichen.

11. Die §§ 33a und 33b werden durch folgenden § 33a ersetzt:

„§ 33a

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch den Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen gewonnen werden, soweit die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist oder in Zukunft erfolgt. Bei Teilung einer Wohnung gilt dies für sämtliche Teilwohnungen.“

12. § 34 wird gestrichen. Im § 1 Abs. 2 und § 1p muß es statt „§§ 19 bis 26, 32 bis 34“ heißen: „§§ 19 bis 26, 32 bis 33a“.

13. § 48 erhält folgenden Abs. 2:

„Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörde. Zu Maßnahmen und Anordnungen nach Abs. 1 ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz erforderlich.“

14. Im § 52 Abs. 1 und § 52e Abs. 3 ist hinter den Worten „des Reichsarbeitsministers“ einzufügen „und des Reichsministers der Justiz“. § 52e Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

15. Hinter § 52e wird folgender § 53 angefügt:

„§ 53

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können die von den obersten Landesbehörden oder sonstigen Stellen erlassenen Vorschriften aufheben oder ändern. Sie können ferner die Anordnungen treffen, für deren Erlaß die obersten Landesbehörden oder sonstigen Stellen zuständig sind, auch die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse anderen Stellen übertragen.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers der Justiz und der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Ausführungsvorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger